

Publikationsnummer: *TKP-R Para 4*

Funkdienste – Erteilung von Ausnahmebewilligungen § 29 TKG 2021

Wien, 2022

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: BMF, Abteilung VI/2

Gesamtumsetzung: XXX

Fotonachweis:

Druck: XXX

Wien, 2022. Stand: 3. August 2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte, unter Angabe des **Titels** und der **Publikationsnummer**, an TKP-R@bmf.gv.at.

Inhalt

1 Formale Voraussetzungen	4
1.1 Einbringung der Anträge	4
1.2 Unterfertigung der Anträge	4
1.3 Änderungen/Ergänzungen von Anträgen	5
1.4 Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer von Ausnahmegewilligungen	5
1.5 Behandlung der Anträge	5
2 Erforderliche technische und betriebliche Angaben	7

1 Formale Voraussetzungen

Ausnahmebewilligungen werden gemäß § 29 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) i.d.g.F. zum Zweck der technischen Erprobung von Funkanlagen erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine rasche Entscheidung über Anträge nur möglich ist, wenn der Antrag die formalen Voraussetzungen erfüllt und die technischen und betrieblichen Angaben für die Beurteilung des Antrages ausreichen.

1.1 Einbringung der Anträge

Anträge auf Erteilung von Ausnahmebewilligungen sowie entsprechende Änderungen, Ergänzungen und Anträge auf Verlängerungen bereits erteilter Ausnahmebewilligungen sind schriftlich zu richten an:

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/2
Radetzkystraße 2
1030 Wien
E-Mail: TKP-R@bmf.gv.at

1.2 Unterfertigung der Anträge

Anträge auf Erteilung von Ausnahmebewilligungen bedürfen der Unterzeichnung durch eine laut Firmenbuch zeichnungsberechtigte Person („firmenmäßige Zeichnung“). Sind mehrere Personen nur gemeinsam zeichnungsberechtigt, haben diese Personen den Antrag gemeinsam zu unterzeichnen (siehe auch Punkt 1.3). Der Antrag kann auch durch eine mit entsprechender Vollmacht ausgestattete Person eingebracht werden. Die Vollmacht ist, soweit es sich dabei nicht um einen Rechtsanwalt handelt, vorzulegen.

1.3 Änderungen/Ergänzungen von Anträgen

Die Ausführungen unter Punkt 1.1. und 1.2. gelten auch für die Abänderungen und/oder Ergänzungen von Anträgen sowie für die sonstige Korrespondenz mit der Behörde.

1.4 Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer von Ausnahmewilligungen

Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer von Ausnahmewilligungen sind rechtzeitig vor Ablauf der ursprünglichen Bewilligung (unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit) im Bundesministerium für Finanzen, Abteilung VI/2 schriftlich an die in Punkt 1.1 genannte Behörde zu richten. Hinsichtlich der Unterfertigung solcher Anträge gelten die unter Punkt 1.2. genannten Ausführungen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass eine Verlängerung der Geltungsdauer von Ausnahmewilligungen unter Zugrundelegung der für Verlängerungen vorgesehenen reduzierten Gebühr nur dann möglich ist, wenn der Antrag vor Ablauf der ursprünglichen Bewilligung gestellt wurde.

1.5 Behandlung der Anträge

Anträge auf Erteilung von Ausnahmewilligungen sowie entsprechende Änderungen, Ergänzungen und Anträge auf Verlängerungen bereits erteilter Ausnahmewilligungen werden vom Bundesministerium für Finanzen, Abteilung VI/2, behandelt. Die technische und betriebliche Begutachtung obliegt dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung VI/3.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass in folgenden Fällen mit einer längeren Verfahrensdauer zu rechnen ist:

- Wenn das für die technische Erprobung in Aussicht genommene Frequenzspektrum für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen ist und daher vor Erteilung der Ausnahmegewilligung die Stellungnahme der KommAustria oder der Regulierungsbehörde einzuholen ist (vgl. §29 Abs. 2 TKG 2021).

- Wenn das für die technische Erprobung in Aussicht genommene Frequenzspektrum für Zwecke der Landesverteidigung vorgesehen ist und daher vor Erteilung der Ausnahmegewilligung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung herzustellen ist (vgl. §2 Abs. 1 TKG 2021).

- Wenn das für die technische Erprobung in Aussicht genommene Frequenzspektrum aufgrund bestehender Nutzungen einer Koordinierung zugeführt werden muss, um etwaige Störungen bei bestehenden Nutzungen zu vermeiden.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass eine rasche Bearbeitung des Antrages nur dann möglich ist, wenn der Antrag selbst alle erforderlichen Informationen enthält, die für eine antragsgemäße Entscheidung notwendig sind.

2 Erforderliche technische und betriebliche Angaben

Für die technische und betriebliche Beurteilung von Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegewilligungen sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Allgemeine Angaben über den Zweck der Erprobung

- b) Angaben zu den Standorten der zu erprobenden Funkanlagen:
 - Adresse (Straße/Gasse/Platz/Postleitzahl/Ort)
 - Geographische Lage (Grad/Minuten/Sekunden östl. Länge, Grad/Minuten/Sekunden nördliche Breite) in WGS84 Koordinaten
 - Seehöhe
 - Antennenhöhe über der Erde (in Meter)
 - Einsatzgebiet (Skizze über das zur Erprobung gelangende Funknetz, vorzugsweise durch entsprechende Eintragung auf einer Landkarte/Stadtplan)

- c) Technische Angaben
 - Frequenzbereich/Frequenzband/Frequenzen
 - Polarisation
 - Erforderliche Bandbreite (dem Zweck der Erprobung angepasst)
 - Angestrebte Übertragungsgeschwindigkeit (dem Zweck der Erprobung angepasst)
 - Bezeichnung der Aussendung gemäß Anhang 1 zur Vollzugsordnung für den Funkdienst (VOFunk)
 - Abgestrahlte Leistung (erp/eirp)
 - Antennengewinn
 - Hauptstrahlrichtungen (Azimut und Elevation) in Grad (bei Richtantennen)
 - Horizontaler Öffnungswinkel in Grad (bei Richtantennen)
 - Vor-/Rückverhältnis in dB (bei Richtantennen)
 - Anwendbare ITU-R und/oder CEPT Empfehlung(en)
 - Anzahl der zur Erprobung gelangenden Funkanlagen
 - Hersteller der zur Erprobung gelangenden Funkanlagen
 - Gerätetypenbezeichnung(en)

Das Bundesministerium für Finanzen,
Abteilung VI/2, behält sich vor, darüberhinausgehende Angaben zu verlangen,
wenn dies zur technischen oder betrieblichen Beurteilung des Antrages
erforderlich ist.

d) Zeitraum auf den sich die Erprobung erstrecken soll:

Gemäß §29 Abs. 1 TKG 2021 sind Ausnahmegewilligungen entsprechend zu
befristen.

Die allgemeine Erprobungsdauer hängt vom Erprobungszweck ab. Üblicherweise
ist davon auszugehen, dass mit einer Erprobungszeit von einem Jahr das Auslangen
gefunden werden kann.

Bundesministerium für Finanzen

Abteilung VI/2

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

TKP-R@bmf.gv.at

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)